

Landgericht München I

Az.: 21 S 23706/14
158 C 25768/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz : [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01309 Dresden

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 02826 Gorlitz, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 11.11.2014, Az. 158 C 25768/13, wird zurückgewiesen. Dieses Urteil wird wie folgt neu gefasst

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 300,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.05.2013 sowie weitere 406,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 16.05.2013 zu

bezahlen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 7/8 und die Klägerin 1/8.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren bis zur Teilklagerücknahme auf 806,00 € festgesetzt, danach auf 706,00 €.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 11.11.2014, Az. 158 C 25768/13 (Bl. 140/148 d. A) Bezug genommen.

Die Beklagte greift – nach Teilklägerücknahme durch die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2015 in Höhe von 100,00 € und Berufungsrücknahme in gleicher Höhe – mit ihrer Berufung das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an und verfolgt dessen Aufhebung und Klageabweisung.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts München vom 11.11.2014, Az. 158 C 25768/13 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin gegen das Urteil des Amtsgericht München vom 11.11.2014, Az. 158 C 25768/13, wird zurückgewiesen.

Im Ubrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze den Vortrag der Beklagten als den an die sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht genügend angesehen hat. Die Neufassung des Urteilstenors in Ziffer 1. erfolgte nur zur Klarstellung im Hinblick auf die Teilkklagerücknahme.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass das streitgegenständliche Werk vom Internetanschluss der Beklagten in einer sogenannten Internetausbörse zum Download angeboten wurde. Dennoch spricht im vorliegenden Fall – wovon auch das Erstgericht zutreffend ausgegangen ist – nicht bereits eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft der Beklagten. Denn die Beklagte hat vorgetragen, dass auch ihr Ehemann und ihr zum damaligen Zeitpunkt 13jähriger Sohn den Anschluss nutzen.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht zwar grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH NJW 2010, 2061, Rn. 12 – *Sommer unseres Lebens*).

Diese tatsächliche Vermutung ist jedoch dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten, entweder weil der Anschluss nicht hinreichend gesichert war oder weil er – wie hier – bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 14 – *BearShare*).

Die Beklagte ist aber ihrer – unabhängig vom Eingreifen einer tatsächlichen Vermutung bestehenden – sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden. Den Inhaber eines Anschlusses trifft

insoweit eine sekundäre Darlegungslast (BGH NJW 2010, 2061, Rn. 12 – *Sommer unseres Lebens* BGH GRUR 2014, 657 Rn. 16f. – *BearShare*).

Dieser genügt er grundsätzlich dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – *BearShare*). Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – *BearShare*).

Der Vortrag der Beklagten wird der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast vorliegend nicht gerecht. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es im Rahmen der sekundären Darlegungslast gerade nicht ausreichend, vorzutragen, ob und welche weiteren Personen ungehinderten Zugang zum Internetanschluss der Beklagten hatten. Vielmehr bedarf es weiteren Vortrags dazu, warum die Personen auch als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH, a.a.O. "und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen"). Entsprechender, konkreter, verletzungsbezogener Vortrag zum Tatzeitpunkt am [REDACTED] hinsichtlich anderer Personen, die als Täter in Betracht kommen, fehlt vorliegend jedoch völlig

Unabhängig davon ist die Beklagte – worauf das Erstgericht bereits mit Verfügung vom 11.07.2014 (Bl. 118 d.A.) hingewiesen hat – auch zur Nachforschung verpflichtet. Auch hierzu fehlt ebenfalls jeglicher Sachvortrag, so dass die Beklagte auch insoweit ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt hat.

Soweit die Beklagte rügt, das Amtsgericht habe es zu Unrecht unterlassen, ihren Ehemann zu vernehmen, stellt dies keinen Angriff auf den vom Erstgericht zutreffend für nicht ausreichend erachteten Vortrag dar. Eine Beweisaufnahme wäre nur dann veranlasst gewesen, wenn das Vorbringen für die sekundäre Darlegungslast ausreichend gewesen wäre. Im Übrigen ist das Erstgericht dem Beweisangebot auch deshalb zu Recht nicht nachgekommen, weil es nicht darauf ankommt, ob die Beklagte das Internet lediglich für E-Mail, Shopping und Informationsbeschaffung nutze, sondern lediglich relevant ist, ob die Beklagte die konkrete streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen hat. Ein entsprechen-

des Beweisangebot, dass die Beklagte die konkrete Rechtsverletzung nicht begangen habe, hat die Beklagte jedoch nicht unterbreitet. Soweit die Beklagte unter Beweis gestellt hat, dass sie zum streitgegenständlichen Zeitpunkt das Abendbrot gerichtet habe, kann dies als wahr unterstellt werden, da sie den rechtsverletzende Vorgang bereits vor [REDACTED] Uhr angestoßen haben kann.

Auf die Frage, ob die Beklagte verpflichtet war, der Klägerin die Namen aller Nutzungsberechtigten mitzuteilen, kommt es daher nicht an

2. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das Erstgericht auch nicht das Recht der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt. Das Recht auf rechtliches Gehör ist verletzt, sofern der Partei keine Möglichkeit zur Äußerung zum Sachverhalt (BVerfGE 86, 133) gegeben wurde, insbesondere zu Erklärungen des Gerichts (Zöller/Greger, ZPO, 30. Auflage, Vor. § 128, Rn. 6). Soweit das Amtsgericht mit Verfügung vom 28.02.2014 darauf hingewiesen hat, dass die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast genügt haben könnte, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Hinweis erfolgte, nachdem das Urteil des BGH vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – *BearShare*) verkündet wurde, jedoch lagen die Urteilsgründe zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Soweit das Amtsgericht – aufgrund Richterwechsels – seine Ansicht zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast geändert hat, hat es hierauf mit Verfügung vom 14.05.2014 (Bl. 95 d.A.) hingewiesen und damit das Recht der Beklagten auf rechtliches Gehör gewahrt.

Im Übrigen kommt es auf die Frage der Namensnennung der weiteren Nutzer des Internetanschlusses nicht an (vgl. oben).

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1, S. 1, 97, 269 Abs. 3, S. 2 ZPO.
4. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.
5. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter Rechtsprechung

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Zugleich für RiL ██████████
die aufgrund Urlaubs an der Unter-
schriftsleistung gehindert ist

██████████
Richterin
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

Verkündet am 30.09.2015

gez
██████████ JOSekr.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.10.2015

██████████ JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig